



Bitte schicken an:

LMI - Leipziger Messe International GmbH  
 Messe-Allee 1  
 04356 Leipzig  
 Deutschland

**Anmeldeschluss:**  
 30. Oktober 2025

Per E-Mail: e.guse-sadlowski@LM-international.com

## ANMELDEFORMULAR

### Kazakhstan Machinery Fair 2026

#### 01. bis 03. April 2026, IEC Expo, Astana (Kasachstan)

Unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien des Veranstalters und seiner Partner melden wir uns hiermit zu folgender Messe an:

Vollständige Firmenbezeichnung (Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)			<b>Wir sind:</b> <input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> Zulieferer <input type="checkbox"/> Beratungsunternehmen <input type="checkbox"/> Software <input type="checkbox"/> Anderes _____ _____
Straße, Haus-Nr., Postfach			
Postleitzahl, Ort			
Telefon (für Katalogeintrag)	Fax (für Katalogeintrag)	E-Mail (für Katalogeintrag)	
Messe-Ansprechpartner (Vor- und Zuname)		Position	
Telefon (Messe-Ansprechpartner)	Fax (Messe-Ansprechpartner)	E-Mail (Messe-Ansprechpartner)	
Handelsregister-Nummer	Steuer-Nummer		
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer)			
Geschäftsführer / Vorstand (Vor- und Zuname)			

**Gewünschte Messefläche:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (**Front:** \_\_\_\_\_ m x **Tiefe:** \_\_\_\_\_ m) Mindestfläche: 9 m<sup>2</sup>

(Berücksichtigung nur im Rahmen des Möglichen; Angaben stellen keine Bedingung dar)

- Standfläche ohne Standbau:**  
laut oben angegebener Quadratmeterzahl – **320,00 EUR/ m<sup>2</sup>**, mind. 18 m<sup>2</sup>
- Komplettstand (Standfläche / Standbau)\***  
laut oben angegebener Quadratmeterzahl – **360,00 EUR/ m<sup>2</sup>**, mind. 9 m<sup>2</sup>  
\*Fläche inkl. folgender Ausstattung: Standbau, 1 Blende mit Beschriftung, Teppichboden, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Lichtstrahler, **Zusatzleistungen siehe Formblatt 1C.**
- Komplettstand mit Länder Design (Standfläche / Standbau)\*\***  
laut oben angegebener Quadratmeterzahl – **398,00 EUR/ m<sup>2</sup>**, mind. 9 m<sup>2</sup>  
\*\*analog Komplettstand + Blende im Länder Design, Snacks und Getränke.  
**Umsetzung Länder Design ab mind. 6 Ausstellern.**

#### Gewünschte Platzierung

- mit anderen Firmen des gleichen Landes

#### Zuschläge

- Eckstand: + 10% (ab 12 m<sup>2</sup>)  
 Kopfstand: + 15% (ab 24 m<sup>2</sup>)  
 Inselstand: + 20% (ab 36 m<sup>2</sup>)

Mit dieser Anmeldung werden nach Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Beteiligungsbeitrages und die Registrierungsgebühr von 360,00 EUR fällig.

Firmenstempel

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

## Korrespondenz- und Rechnungsadresse:

Bitte nur ausfüllen, wenn die Korrespondenz- bzw. Rechnungsadresse von der oben genannten Vertragsadresse abweicht.  
Die **Korrespondenz** soll an folgende Adresse erfolgen:

Vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Die **Rechnung** soll an folgende Adresse ausgestellt und geschickt werden:

Vollständige Firmenbezeichnung

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

## Adresse im Ausland (für Katalog, falls zusätzlich gewünscht zur deutschen Adresse)

Firmenbezeichnung (Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)

Straße, Haus-Nr., Postfach

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon

Fax

E-Mail

**Online-Katalogeintrag:**  Veröffentlichung mit Logo zu 128,00 EUR  
(Vorlage bitte als pdf-Datei per E-Mail e.guse-sadlowski@LM-international.com)

### Blendenbeschriftung:

Firmenlogo auf allen Blenden zu 128,00 EUR (mehrfarbig) je offene Standseite  
(Vorlage bitte als möglichst als eps-Datei per Mail an: e.guse-sadlowski@LM-international.com)

Firmenkurzbezeichnung (möglichst ohne Rechtsform, etc.) auf der Blende:

\_\_\_\_\_ (10 Buchstaben inklusive, je weiterer Buchstabe zu 10,00 EUR.)

Firmenkurzbezeichnung auf allen offenen Standseiten  
(1 Seite inklusive; je weitere Standseite zu 78,00 EUR zzgl. Extrakosten ab 11. Buchstaben je Seite)

Abweichende und sonstige Wünsche: \_\_\_\_\_

### Fachbereiche:

- Maschinen und Ausrüstung für die Metallbearbeitung und Metallurgie
- Werkzeugmaschinen
- Robotik und Automatisierung
- Schweißgeräte und -materialien
- Industrieller 3D-Druck
- Additive Technologien
- Instandhaltung und Modernisierung von Anlagen
- Kühlmittel, Öle, Korrosionsschutz
- Arbeitsschutzausrüstung

### Angaben zum größten Exponat:

\_\_\_\_\_ Höhe

\_\_\_\_\_ Breite

\_\_\_\_\_ Länge

\_\_\_\_\_ Gewicht

### Anzahl der mitausstellenden Firmen: \_\_\_\_\_

Das Mitaussteller-Formular 1B muss vom Aussteller und vom Mitaussteller unterschrieben **und** mit jeweiligem Firmenstempel versehen an die LMI geschickt werden.  
**Bitte beachten Sie:** Pro Mitaussteller werden 360,00 EUR fällig.

Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



Bitte schicken an:

LMI - Leipziger Messe International GmbH  
 Messe-Allee 1  
 04356 Leipzig  
 Deutschland

**TERMIN:**

30. Oktober 2025

Per E-Mail: e.guse-sadlowski@LM-international.com

## ANMELDEFORMULAR FÜR MITAUSSTELLER

### Kazakhstan Machinery Fair 2026

**01. bis 03. April 2026, IEC Expo, Astana (Kasachstan)**

Unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien Veranstalters und seiner Partner melden wir uns hiermit zu folgender Messe an:

Hauptaussteller		
Vollständige Firmenbezeichnung		
Straße, Haus-Nr., Postfach		
Postleitzahl, Ort		
Telefon	Fax	E-Mail

Mitaussteller			Wir sind:
Vollständige Firmenbezeichnung (Stichwort für alphabetische Einordnung unterstreichen)			<input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> Zulieferer <input type="checkbox"/> Beratungsunternehmen <input type="checkbox"/> Software <input type="checkbox"/> Anderes _____
Straße, Haus-Nr., Postfach			
Postleitzahl, Ort			
Telefon (für Katalogeintrag)	Fax (für Katalogeintrag)	E-Mail (für Katalogeintrag)	
Handelsregister-Nummer	Steuer-Nummer		
Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer)			
Geschäftsführer / Vorstand (Vor- und Zuname)			
Messe-Ansprechpartner (Vor- und Zuname)		Position	

Anschrift des Rechnungsempfängers			
wie Hauptaussteller:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wie Mitaussteller:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mit dieser Anmeldung werden nach Rechnungsstellung eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Beteiligungsbeitrages und die Registrierungsgebühr von 360,00 EUR.			

Hauptaussteller	
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Mitaussteller	
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

## Teilnahmebedingungen

### 1. Veranstalter und Kontakt

1.1. Messeveranstalter  
Astana-Expo CS  
010000 Astana, n. Nazarbayev avenue 16b, Block D  
office@astana-expo.com; Tel.: +7 7172 642323

1.2. Kontakt für internationale Aussteller  
LMI - Leipziger Messe International GmbH  
(nachfolgend „LMI“ genannt)  
Messe-Allee 1  
04356 Leipzig, Deutschland  
Tel.: +49 (0)341 – 678 79 00, Fax: +49 (0)341 – 678 79 12  
E-Mail: e.guse-sadlowski@LM-international.com  
Internet: [www.LM-international.com](http://www.LM-international.com)

Die LMI ist vom Veranstalter mit der Registrierung internationaler Aussteller beauftragt worden. Internationale Aussteller sind Unternehmen einschließlich deren Niederlassungen, Repräsentanten bzw. Tochterfirmen, sofern der Hauptsitz des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft außerhalb Kasachstans registriert ist.

### 2. Veranstaltungsort

International Exhibition Center „EXPO“  
Mangilik Yel 53/1  
Astana, Kasachstan

### 3. Veranstaltungsdauer

Mittwoch, 01. April bis Freitag, 03. April 2026

Aufbau: tbc  
Montag, 30. März 2026, 9.00-18.00 Uhr  
Dienstag, 31. März 2026, 9.00-20.00 Uhr

Bedingungen und Zeiten für Anlieferung von großen Ausstellungsgütern sowie deren Aufbau sollten mit dem Veranstalter nicht später als 15 Tage vor Messebeginn abgesprochen werden.

Öffnungszeiten: tbc  
Mittwoch, 01. April 2026 und  
Donnerstag, 02. April 2026: 09.30-18.00 Uhr  
Freitag, 03. April 2026: 09.30-15.30 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit: tbc  
Mittwoch, 01. April 2026 und  
Donnerstag, 02. April 2026: 09.00-18.30 Uhr  
Freitag, 03. April 2026: 09.00-17.30 Uhr

Abbau: tbc  
Samstag, 04. April 2026:

Nachträgliche Änderungen der Zeiten möglich.

Außerhalb der genannten Zeiten ist der Zutritt entsprechend Punkt 10.8 zu beantragen.

### 5. Anmeldeschlusstermin und Ausstellerzahl

5.1. **30. Oktober 2025.** Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung.

5.2. Ausstellerzahl (mindestens): 5 (fünf)  
Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn sich bei ihm weniger als die vorgenannte Zahl an Ausstellern für eine Beteiligung an der Messe anmelden.

### 6. Flächenpreise, Pauschalen, Entgelte und Zahlungsbedingungen

6.1. **Umsatzsteuer**  
Alle hier in den AGBs aufgeführten Preise sind Bruttopreise und verstehen sich inklusive 12% kasachischer Umsatzsteuer.

6.2. **Registrierungsentgelt:** 360,00 €  
Das Registrierungsentgelt dient der Abgeltung des Prüfungs- und Registrierungsaufwandes des Veranstalters. Es wird, auch wenn der Aussteller an der Veranstaltung nicht teilnimmt, sei es wegen Nichtzulassung oder wegen einer Absage, nicht erstattet.

6.3. **Katalog**  
a) Einträge sind bis zu einer Länge von 40 Wörtern pro Sprache (Englisch, Kasachisch/ Russisch) kostenfrei. Ab dem 41. Wort werden pro Sprache 15 € je 5 Wörter berechnet.  
**Redaktionsschluss: 15. Januar 2026**

b) Übersetzungen: 1,00 € je Wort und Sprache

6.4. **MitAusstellergebühr:** 360,00 €

### 6.5. Mietpreise

a) **ohne Standbau:** 320,00 € / m<sup>2</sup> ab 18 m<sup>2</sup>  
Mietweise Überlassung der Standfläche, 2 Ausstellerausweise, Katalogeintrag, Teilnahme am Ausstellerempfang für 2 Personen, allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen außerhalb der Öffnungszeiten, Reinigung der Gänge.

Aussteller, die ihren Stand selbst bauen oder einen Dritten als Standbauer beauftragen, und bei denen die Höhe des gesamten Standes oder einzelner Ständeelemente 2,50 m übersteigt, haben das Standdesign und andere geforderte Nachweise entsprechend der technischen Richtlinien, beim Veranstalter zur Abstimmung und Bestätigung durch den Veranstalter **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung** einzureichen. Ansonsten kann die Standbaurlaubnis nicht erteilt werden bzw. vor Ort entzogen werden. Das gilt auch in Fällen, wo die Unterlagen vom tatsächlichen Standbau abweichen.

b) **mit Standbau:** 360,00 € / m<sup>2</sup> (mind. 9 m<sup>2</sup>)  
Mietweise Überlassung der Standfläche, Standbau mit Octanorm oder ähnlichen Systemelementen (Höhe 2,50 m), Blende mit Firmenbezeichnung (10 Buchstaben inklusive; Logo gegen Aufpreis), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Lichtstrahler, textiler Bodenbelag, 2 Ausstellerausweise, Katalogeintrag, Teilnahme am Ausstellerempfang für 2 Personen, allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen außerhalb der Öffnungszeiten, Reinigung der Gänge.

c) **mit Standbau + Länder Design:** 398,00 € / m<sup>2</sup> (mind. 9 m<sup>2</sup>)  
Mietweise Überlassung der Standfläche, Standbau mit Octanorm oder ähnlichen Systemelementen (Höhe 2,50 m), Blende mit Firmenbezeichnung (10 Buchstaben inklusive; Logo gegen Aufpreis), 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, 1 Lichtstrahler, textiler Bodenbelag, 2 Ausstellerausweise, Katalogeintrag, Teilnahme am Ausstellerempfang für 2 Personen, allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen außerhalb der Öffnungszeiten, Reinigung der Gänge.  
Zusätzliche Blende im Länder Design, Snacks und Getränke.

**Umsetzung Länder Design ab mind. 6 Ausstellern.**

d) **Aufschläge:**  
Eckstand: + 10% ab 12 m<sup>2</sup>  
Kopfstand: + 15% ab 24 m<sup>2</sup>  
Inselstand: + 20% ab 36 m<sup>2</sup>

Bei Ständen ab einer Höhe von über 2,50 m und bei Individualständen von Ausstellern, die ihren Stand selbst bauen oder einen Dritten als Standbauer beauftragen, können Zuschläge berechnet werden. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig! Für die Berechnung des Zuschlages bei Firmengemeinschaftsbeteiligungen ist die Gesamtfläche maßgebend und nicht die Aufteilung in Einzelstände.

### 6.6. Zusatzleistungen/Dienstleistungen

Für zusätzliche Leistungen (Elektrizität, Wasser, Einrichtungsgegenstände, Personal, Kontaktvermittlung, Katalog, Shows, Sponsoring usw.) gelten die entsprechenden Preislisten. Für solche Leistungen sind – je nach Vorgabe durch den Veranstalter – gesonderte Aufträge an den Veranstalter zu erteilen.

6.7. Das Registrierungsentgelt sowie 50 % des Mietpreises sind spätestens 8 Tage nach entsprechender Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung des Registrierungsentgeltes gilt die Anmeldung als widerrufen.

Die weiteren 50% des Mietpreises sind nach Zulassung durch die LMI zu entrichten.

Die Entgelte für bestellte Zusatzleistungen/ Dienstleistungen sind nach 8 Tagen, spätestens jedoch bis Messebeginn fällig.

6.8. Bei Änderungen der Konditionen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vor Ort, ist der Veranstalter berechtigt, eventuelle Mehrkosten den Ausstellern anteilig weiter zu berechnen.

6.9. Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Veranstalter kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.10. Kann der Veranstalter die Fläche aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht zur Verfügung stellen, hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Mietpreises und der Entgelte für Zusatzleistungen/Dienstleistungen. Darüberhinausgehende Zahlungsansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

6.11. Der Aussteller ist auch dann zur Zahlung der vollen vereinbarten Entgelte verpflichtet, wenn er nicht oder nicht über die gesamte Laufzeit an der Veranstaltung teilnimmt und der Grund hierfür nicht vom Veranstalter oder seiner Beauftragten zu vertreten ist.

6.12. Zusatzleistungen/Dienstleistungen hat der Aussteller bis spätestens zu den in den jeweiligen Bestellunterlagen aufgeführten Terminen zu bestellen. Werden diese Termine vom Aussteller überschritten, kann ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Listenpreise erhoben werden. Auch bei Abbestellungen sind die vollen Entgelte zu entrichten, sofern der Veranstalter oder seine Beauftragte die Bestellungen an den Standbauer oder Servicepartner weitergeleitet hat. Die Weiterleitung gilt automatisch als erfolgt, wenn fünf Tage ab dem in der Bestellung angegebenen Datum vergangen sind. Die LMI ist verpflichtet, Erstattungen bzw. Preisnachlässe Dritter in voller Höhe an den Aussteller weiterzugeben.

## Teilnahmebedingungen

6.13. Bei Bestellungen von Zusatzleistungen vor Ort sind die hierfür zuzahlenden Entgelte sofort in bar zu entrichten.

6.14. Der Aussteller trägt alle anfallenden Überweisungskosten in seinem Heimatland sowie alle Kreditkartengebühren. Alle Rechnungsbeträge müssen zu einem der auf der Rechnung aufgeführten Konten ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer überwiesen werden. Der Kunde ist verpflichtet, in angemessener Zeit auf die entsprechenden Konten im Voraus zu bezahlen.

### 7. Anmeldung, Zulassung, Mitaussteller, Teilnahme, Abrechnung

7.1 Anmeldungen internationaler Aussteller (siehe 1.2.) sind ausschließlich an die LMI zu richten. Diese erteilt auch die Zulassung im Auftrag des Veranstalters. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

7.2 Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

7.3 Die Mitnahme von Mitausstellern auf den Stand bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung bei und der Bestätigung durch den Veranstalter oder seiner Beauftragten. Wenn andere Unternehmen auf den Stand mitgenommen, ohne dass dafür eine Erlaubnis vorliegt oder ohne, dass die Mitausstellergebühr bezahlt wurde, kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen. Die Mitaussteller haben die Teilnahmebedingungen schriftlich anzuerkennen.

7.4 Die Zulassung kann durch den Veranstalter widerrufen werden, wenn diese auf Grundlage falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurden oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

7.5 LMI ist bevollmächtigt, die vertraglichen Leistungen im Namen des Veranstalters gegenüber internationalen Ausstellern abzurechnen. LMI hat Inkassovollmacht. Internationale Aussteller können schuldbefreiend an die LMI zahlen.

7.6 Der Stand muss während der gesamten Veranstaltung besetzt sein.

### 8. Anmeldung, besondere Wünsche und Bedingungen

8.1. Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

8.2. Die Anmeldung ist ab Eingang beim Veranstalter oder seiner Beauftragten bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung verbindlich.

8.3. Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

8.4. Der Aussteller erhält nach Zuteilung und Genehmigung der Aufplanung durch den Veranstalter einen Plan, aus dem die Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Weicht die zugewiesene Standfläche mehr als 20% vom Inhalt der Anmeldung ab, so kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Dies trifft ebenfalls auf die mögliche Erhebung von Zuschlägen (Eck-, Kopf- oder Inselstand) zu, die durch die abschließende Positionierung durch den Veranstalter entstehen. Der Rücktritt ist bis spätestens eine Woche nach Zugang der Zuweisung der Standfläche gegenüber der LMI zu erklären. Aus dem Rücktritt resultierende Schadensersatzansprüche kann der Aussteller nicht geltend machen.

### 9. Datenschutz

Der Veranstalter und seine Beauftragten sind in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des die Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung des Veranstalters oder der LMI regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner des Veranstalters weiterzugeben.

#### Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu ausdrücklich.

Der Veranstalter und seine Beauftragten sowie der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwerten. Der Veranstalter, seine Beauftragten und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

### 10. Haftung und Versicherung

10.1 Der Veranstalter und seine Beauftragten übernehmen keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch allgemeine Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

10.2 Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.

10.3 Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten und / oder dem Veranstalter und seiner Beauftragten entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Mitaussteller sowie seiner und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

10.5 Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen seiner Messebeteiligung einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat sich jeder Aussteller auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

10.6 Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

10.7 Der Aussteller ist verpflichtet, seine gesetzliche Haftpflicht durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im angemessenen Umfang zu versichern.

10.8 Der Aussteller haftet im vollen Umfang für Schäden, die dem Veranstalter oder seinen Partnern durch eine Überschreitung der in Punkt 3 vorgegebenen Abbaufrist. Zusätzliche Aufbau- und Abbaueiten sind zuvor zu beantragen und kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung.

### 11. Vorbehalte

11.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung  
11.1.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

11.1.2. Dem Veranstalter stehen die Rechte nach Ziffer 11.1.1. ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

11.1.3. Der Veranstalter trifft die Entscheidung nach Ziffer 11.1.1. und 11.1.2. in seiner Funktion als Veranstalter und Mieter des Messegeländes und dessen Infrastruktureinrichtungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insbesondere Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

11.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziff. 11.1.

11.2.1. Bei einer Verlegung der Veranstaltung um mehr als sechs Monate oder vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines allgemeinen Kostenersatzes von bis zu 25% des Beteiligungspreises verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus der Standmiete/Flächenmiete, und schließt, sofern gebucht, auch Standpakete ein. Die Preise ergeben sich aus Ziffer 6. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Die Regelungen von 11.5. bleiben hiervon unberührt.

11.2.2. Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der LMI schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25% des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 11.2.1. zu entrichten. Die Regelungen von 11.5. bleiben hiervon unberührt.

## Teilnahmebedingungen

- 11.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die LMI hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).
- 11.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen  
Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die LMI ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Regelungen von 11.5. bleiben hiervon unberührt.
- 11.4. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz können aus der Absage, Verkürzung, Unterbrechung oder Verschiebung der Veranstaltung nicht hergeleitet werden.
- 11.5. Bei Ereignissen nach den Ziffern 11.2.1., 11.2.2. und 11.3. gilt ergänzend, dass die Registrierungs- und Mitausstellergebühr sowie bereits erbrachte Leistungen grundsätzlich nicht erstattet bzw. noch in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bestellte Leistungen und Services gemäß Ausstellermanual (Bestellformulare für zusätzliche Standbauleistungen und Services) wie etwa Standausstattung, Strom, Internet, Wasser/Abwasser, Abhängungen, Audio/Video, Reinigung, Personal, Catering werden in der Regel zu 100 Prozent berechnet, da diese von Dritten erbracht werden und nicht mehr durch den Veranstalter kostenfrei storniert werden können. Die LMI ist verpflichtet, Erstattungen bzw. Preisnachlässe Dritter in voller Höhe an den Aussteller weiterzugeben.
- 12. Deutsches Recht, Vorrang örtlicher Vorschriften**
- 12.2. Soweit in diesen Teilnahmebedingungen nicht abweichend geregelt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.
- 12.3. Vorschriften, Gesetze, Richtlinien des Veranstaltungslandes oder des Veranstalters sowie des Messegeländes, die von den genannten Bedingungen abweichen und zusätzliche Beschränkungen auferlegen, haben Priorität. Der Veranstalter haftet nicht dafür, wenn sich dadurch Schäden oder sonstige Nachteile ergeben.
- 12.4. Alle Fragen zu Zahlungen sind in den Teilnahmebedingungen des Veranstalters geregelt (siehe 6.).
- 12.5. Den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen auf dem Ausstellungsgelände ist Folge zu leisten. Es besteht striktes Rauchverbot.
- 12.6. Die Technischen Richtlinien der Veranstaltung sind verbindlicher Vertragsbestandteil.
- 13. Rücktritt und Nichtteilnahme**
- 13.1. Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt möglich. Die Registrierungsgebühr jedoch wird jedoch nicht erstattet.
- 13.2. Nach Zulassung sind (ordentliche) Kündigung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller oder eine Reduzierung der Standfläche ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten sind zu zahlen.
- 13.3. Im Falle einer Nachvermietung der freigewordenen Ausstellungsfläche reduziert sich der vereinbarte Mietpreis auf 25%. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge gem. vorstehender Nr. 13.2. in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wäre, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.
- 13.4. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- 13.5. Nicht erteilte Einreisegenehmigungen und Schwierigkeiten mit dem Transport von Ausstellungsgütern und/oder Standbaumaterial durch den offiziellen Spediteur oder andere Expeditionen begründen kein besonderes Kündigungsrecht. Das Gleiche gilt ebenso für behördliche Auflagen zu zumutbaren verpflichtenden gesundheitlichen Auflagen, Untersuchungen und Tests sowie der Nachweis von erforderlichen
- Impfungen oder bereits zum Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung bestehende Einschränkungen.  
Kurzfristige bekannte gegebene Anordnungen oder Regelungen, die eine Messteilnahme nicht ermöglichen oder zu offensichtlich unzumutbaren Belastungen wie z.B. einer Quarantäne im Ausstellungsland führen, können eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen, sofern es dem Aussteller nicht möglich ist, den Stand von Mitarbeitern, Vertretern und Händlern des Ausstellers aus dem Ausstellungsland betreuen zu lassen. Bei derart begründeten Kündigungen schuldet der Aussteller 25% des Beteiligungspreises nach Ziffer 11.2.1. sowie 11.5. als Kostenbeitrag.
- 14. Gewährleistung**  
Reklamationen insbesondere bezüglich der Standausrüstung, fehlender oder fehlerhafter Ausrüstungen oder Leistungen sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens jedoch bis 16 Uhr am Tag vor Messebeginn möglichst schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter die Möglichkeit hat die Mängel abzustellen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass alle bestellten Leistungen korrekt und vollständig erbracht wurden. Spätere Reklamation führen zu keinen Schadensersatz-Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter und können nur nach Maßgabe des Möglichen erfüllt werden.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.  
Ersatzansprüche des Veranstalters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Veranstalter die Mietsache zurückerhält. Derartige Ersatzansprüche verjähren vor der Rückgabe erst in dreißig Jahren nach ihrer Entstehung.
- 15.3. Teilt der Aussteller dem Veranstalter (bzw. der LMI) seine neue Adresse nicht mit und kann der Veranstalter diese auch nicht durch eine entsprechende Anschriftenrecherche ermitteln, ist die Verjährung gehemmt. Der Veranstalter ist ungefähr nach ein, zwei und vier Jahren verpflichtet, die Adressrecherche zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre. Der Aussteller ist verpflichtet, die Kosten der Recherche(n) zu tragen.
- 15.4. Sollten außergerichtliche Mahnungen erfolglos sein, ist LMI aus abgetretenem Recht berechtigt, Forderungen des Veranstalters gegen internationale Aussteller einzuklagen.
- 15.5. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 15.6. Der Veranstalter (bzw. LMI) haben nach Ihrer Wahl darüber hinaus das Recht, alle erforderlichen rechtlichen Schritte oder Verfahren vor dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht einzuleiten wahlweise auch bei dem Gericht, das für den Sitz des Veranstalters zuständig ist.
- 15.7. Der Aussteller trägt in jedem Fall die Kosten der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung (Auskunftsdetekteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Sofern und soweit der Aussteller in einem Rechtsstreit mit dem Veranstalter oder LMI unterliegt, trägt dieser die Kosten des Gerichtsverfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung, insbesondere der Rechtsanwälte, Gerichte, Dolmetscher, Sachverständigen und Zeugen sowie die Kosten für die Übersetzung aller in das oder die Gerichtsverfahren eingeführten Schriftstücke.